

Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. durch das Gesetz vom 20. September 1866, in Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866, und in den von Bayern und von dem Großherzogtum Hessen abgetretenen Gebietsteilen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. Gleichlautend wurde in diesen drei Gesetzen ausgesprochen, daß die darin genannten Staaten bzw. Gebietsteile in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt werden, und daß in denselben die Preussische Verfassung vom 1. Oktober 1867 ab in Kraft und Wirksamkeit tritt. Das von der Krone Preußen auf Grund des Art. 9 der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 erworbene Herzogtum Lauenburg wurde dem Preussischen Staate nicht sogleich einverleibt, sondern vorerst nur durch die Krone mit demselben in ein Verhältnis der Personalunion gebracht. Erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 wurde das Herzogtum mit der Preussischen Monarchie vereinigt, vom 1. Juli 1876 ab als Kreis dem Regierungsbezirk Schleswig zugeteilt und daselbst die Preussische Verfassung mit den im genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Kraft gesetzt. Helgoland kam durch Gesetz vom 18. Februar 1891 hinzu.

Nach Art. 78 der Verfassungsurkunde prüft jedes Haus die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber auf Grund der für seinen inneren Geschäftsgang autonom aufgestellten Regeln. Die gegenwärtig in Geltung stehende Geschäftsordnung für das Herrenhaus beruht auf den Beschlüssen dieser Kammer vom 12. Februar 1874, 15. Mai 1876 und 18. Dezember 1877, die des Abgeordnetenhauses wurde in der Sitzung vom 16. Mai 1876 angenommen. — Die leitende Stellung, welche dem Preussischen Staate im Deutschen Reiche zusteht, findet ihren staatsrechtlichen Ausdruck in den Bestimmungen der Reichsverfassung, welche Preußen einen größeren Einfluß auf die Willensbestimmung des Reiches einräumen, vornehmlich durch die dem König von Preußen als Deutschem Kaiser und oberstem Kriegsherrn zustehenden Bundespräsidialrechte. Im Bundesrate verfügt Preußen über 17 Stimmen, während es zum Reichstage 235 Mitglieder entsendet.

## **Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.**

Vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltenlich der Revision im ordentlichen Wege der